

Baulanddialoge Bieber Waldhof West

Vortrag: Artenschutz

am 04.10.2021, 19.00 – 20:30 Uhr

online über Webex



Nachhaltiges Wohnumfeld

Baulanddialoge Bieber Waldhof West



© Stadt Offenbach am Main, den 25.09.2021

Moderation: Stefanie Heng-Ruschek, www.shr-moderation.de

Dokumentation: Marlene Möhle, Stefanie Heng-Ruschek, shr moderation



Hinweis: Alle im Rahmen der Vorträge gezeigten Präsentationen stehen auf der Projektwebsite zur Verfügung. In diesem Protokoll werden die Vorträge zusammengefasst wiedergegeben.

1. Begrüßung

Frau Heng-Ruschek (shr moderation) begrüßt die Teilnehmenden in der Online-Veranstaltung zum ersten Vortrag. Um den heutigen Abend einzuordnen, stellt sie noch einmal den gesamten weiteren Terminablauf der Baulanddialoge vor:

Die Termine im Überblick

Info-Woche mit Online-Vorträgen zu den Gutachten. Alle Vorträge werden aufgezeichnet und stehen auf der Projektwebsite zur Verfügung

- 4.10.2021 19:00 – 20:30 Uhr Artenschutz
- 5.10.2021 19:00 – 20:30 Uhr Wärme/Energie/Geothermie
- 7.10.2021 18:00 – 19:30 Uhr Klima
- 7.10.2021 20:00 – 21:30 Uhr Niederschlagsmanagement
- 8.10.2021 18.00 – 19.30 Uhr Gemeinschaftliches Wohnen nach Konzeptvergabe
- 2.11.2021 19.00 – 20.30 Uhr Update zu Klima und Niederschlagsmanagement
(Achtung: Terminverschiebung von ursprünglich 3.11. auf 2.11.21)

Exkursion mit dem Bus nach Friedrichsdorf und Darmstadt

- 09.10.2021 9:30 Uhr - 15:00

Jugendworkshop

- 13.10.21 16.00 – 18.00 Uhr

Werkstätten (fester Teilnehmerkreis)

- 27.10.21 18.30 – 21.30 Uhr Werkstatt I
- 10.11.21 18.30 – 21.30 Uhr Werkstatt II

Vorstellung der Ergebnisse der Baulanddialoge

- 8.12.21 19.00 – 20.30 Uhr öffentliche Veranstaltung, Vorstellung der Ergebnisse

Für alle Termine ist eine Anmeldung erforderlich.

Frau Heng-Ruschek stellt die Vertreter*innen des Amtes für Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement vor, Frau Rüber-Steins (Bereichskoordinatorin) und Frau Kempf (Fachreferentin), sowie des Amtes für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Herr Jeschke (Bereichsleitung). Der Referent des heutigen Abends ist Herr Dr. Benjamin Hill von der PGNU Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH.

2. Planerische Einführung

Auch Frau Rüber-Steins heißt die Teilnehmenden willkommen und gibt in ihrer kurzen Präsentation einen Überblick zur formalen und inhaltlichen **Einordnung zum Arten- und Biotopschutz in der Planung** und zum Sachstand im Handlungsfeld „Natur und Landschaft“.

Sie gibt zunächst einen Überblick über **die bisherige Planung für Bieber Waldhof West**:

Ablauf der Planung



Den Startschuss gab der Planungsauftrag, der sich aus dem Masterplan ableitet, mit dem Beschluss „Neues Wohnen“ der Stadtverordneten als Auftrag an den Magistrat im Jahr 2016. In den Folgejahren wurden die Rahmenbedingungen dafür festgelegt und der Ideenwettbewerb 2019 gestartet, in welchem alternative Planungsideen für das Gebiet formuliert wurden. 2020 erfolgt dann der Auftrag der Stadtverordneten, den Entwurf des ersten Preisträgers des Ideenwettbewerbs als Grundlage für die weiteren Planungen zu nutzen. Am 09. September 2021 erfolgte ein Beschluss zum Thema Einleitung der Vorbereitenden Untersuchungen. Das Baugebiet Bieber Waldhof West wird also planerisch weiterentwickelt und zwar mit einem besonderen, für Offenbach neuen Instrument, der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (SEM). Die öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses ist noch nicht erfolgt und damit ist der formale Charakter dieses Planungsstarts noch nicht gegeben. Innerhalb dieser Vorbereitenden Untersuchungen wird eine große Vielfalt an Planungsideen reflektiert, immer auf Grundlage des Ideenwettbewerbs. Es gibt eine Vielzahl an naturschutzfachlichen, umweltrelevanten Themen zu sortieren, aber natürlich auch die Einbindung der Eigentümer*innen, deren Grundstücke von der Planung betroffen sind. Darüber hinaus werden auch alle anderen Personen, die in irgendeiner Art und Weise von der Planung berührt oder betroffen sind, eingebunden. In diesem Verfahren wird es, wie bisher auch schon, informelle Bürger*innenbeteiligung geben. Richtig formalisiert werden die Beteiligungsverfahren dann in einem Bebauungsplanverfahren, das in einem nächsten Schritt, voraussichtlich in etwa 2-3 Jahren, folgt. Bis dahin sollen die Planungsgrundlagen im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen erstellt sein. Der Bebauungsplan schafft dann letztlich

nach einem formalisierten Verfahren nach dem Baugesetzbuch das Baurecht und ist die Grundlage der Erschließungsplanung als Auftakt der Realisierung.

Frau Rüber-Steins stellt klar, dass diese Baulanddialoge im **Übergang zwischen Planungsidee und der Einleitung der Vorbereitenden Untersuchungen** stattfinden. Innerhalb der Vorbereitenden Untersuchung werden dann Gutachten eingeholt. Einige davon sind bereits jetzt schon Gegenstand der Baulanddialoge.

Frau Rüber-Steins stellt einige **gesetzliche Regelungen zum Thema Natur und Landschaft in der Planung** vor, die relevant sind und die Vorgaben dazu machen, wie, wann und in welcher Art mit den entsprechenden Umweltfaktoren umzugehen ist:

- Von der **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** gibt es zunächst ganz allgemein den Hinweis, dass die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen von Plänen beobachtet und bewertet werden muss. Denn es geht darum, eine möglichst schonende und sensible Planung zu realisieren und der Umweltvorsorge gerecht zu werden.
- Das **Baugesetzbuch**, das die Grundlage für die Entwicklung von Baugebieten darstellt, formuliert ebenfalls ausdrücklich die Berücksichtigung von Belangen des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Außerdem gibt es die Auflage vor, dass alle Belange ordentlich gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen. Das heißt, es muss immer die Vielfalt der zu berücksichtigenden Aspekte von Natur und Landschaft in die Gesamtabwägung fließen und den anderen Planungsbelangen gegenübergestellt werden.
- Das **Bundesnaturschutzgesetz** gibt recht konkrete Auflagen vor. Mit jeder Bebauung erfolgen natürlich Eingriffe in Natur und Landschaft, aber die Planer*innen sind angehalten, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Es soll also nur Unvermeidbares geplant werden, und wenn dies der Fall ist, ist diese Unvermeidbarkeit ausführlich zu begründen. Im Bundesnaturschutzgesetz sind auch die Rahmenbedingungen vorgegeben, wie bei Eingriffen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen fließen bei der Abwägung des Bebauungsplans ein. Eingriffe sollen vermieden oder minimiert werden und dort wo ein Eingriff nötig ist, muss ein Ausgleich geschaffen werden. Dies ist Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan.

Der Schwerpunkt des heutigen Abends liegt auf der artenschutzrechtlichen Thematik, denn es gibt laut Naturschutzgesetz Teile von Natur und Landschaft, die einen besonderen Schutz genießen.

Im konkreten Planungsgebiet Bieber Waldhof West wurde von Anfang an der Ansatz verfolgt, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren und dort zu vermeiden, wo sensible Räume sind. Bei der Definition des Wettbewerbsgebiets wurde ein großer Suchraum festgelegt. Innerhalb dieses Suchraums wird nur ein kleinerer Teil tatsächlich bebaut. Es wurde also versucht, die Eingriffe dort, wo die Landschaft besondere Anforderungen stellt, zu vermeiden, und sensibel mit den Natur- und Biotopstrukturen umzugehen.

Auf der Grundlage einer landschaftsplanerischen Untersuchung von PGNU aus dem Jahr 2019, welche online zu finden ist, konnten sich die Wettbewerbsteilnehmenden ein Bild verschaffen, wo schützenswerte Strukturen zu erwarten sind. Es wurde also frühzeitig, noch vor Beginn des Wettbewerbs, eine erste Kartierung durchgeführt, bei der die Biotopstrukturen grob ermittelt und artenschutzrechtliche Potentiale identifiziert worden sind. In der Karte sind diese beiden Aspekte mit roter bzw. blauer Farbe dargestellt. In Rot die Vorrangflächen Natur und Landschaft, und in Blau die Bereiche, in

denen erwartet wird, dass dort sensible Arten vorzufinden sind. Auch kartiert wurden Einzelbäume und Baumgruppen, die von vornherein als erhaltenswert festgelegt wurden. Insbesondere hat sich auch herausgestellt, dass die kleine Gehölzgruppe, die direkt an Bieber Waldhof West im Norden angrenzt, sehr schutzwürdig ist. Diese war laut Flächennutzungsplan ursprünglich für eine Bebauung vorgesehen. Die prämierte Wettbewerbsidee hat für diese Problematik, wie seinerzeit von der Wettbewerbsjury ausdrücklich anerkannt, eine gute Lösung gefunden.

Vorgabe zum Ideenwettbewerb



-  Vorrangfläche Natur und Landschaft
-  Potenz. Artenschutz
-  Erhaltenswerte Einzelbäume und Baumgruppen in den Gehölzbeständen



Der Wettbewerbsgewinner versucht, eine Verzahnung herzustellen, die einerseits eine Anbindung zwischen Bestandsquartier und Neubau ermöglicht, andererseits aber eben auch eine gewisse Durchlässigkeit des Landschaftsraums bis zum Bestandsquartier Bieber Waldhof sichert und vor allem sensibel mit den angrenzenden Biotopstrukturen umgeht. Diese Animation der prämierten Arbeit verdeutlicht, wie man aus dem Landschaftsraum kommend auf den neuen Quartiersplatz und nach Bieber Waldhof schaut und welche starke Bedeutung die Natur auch in Zukunft hier haben wird.



Blick von nördlichen Gräferger auf den Quartiersplatz

3. Vortrag Artenschutz

Im Folgenden wird der Vortrag von Herrn Dr. Hill zusammengefasst. Die Präsentation steht als gesonderte Datei zum Download auf der Projektwebsite zur Verfügung.

Herr Dr. Benjamin Hill, Biologe und Geschäftsführer von PGNU stellt das Thema Artenschutz im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen vor.

Um **welche Arten** geht es eigentlich beim Artenschutz? Gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegen zwei Artengruppen dem speziellen Artenschutzrecht: Zum einen alle europäischen Vogelarten (nach Art. 1 der Vogelschutz-RL der EU), zum anderen alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU). Bei diesen handelt es sich um europaweit stark rückläufige Arten, zum Beispiel alle Fledermausarten, die Zauneidechse oder die Haselmaus. Darüber hinaus werden in Zukunft auch Arten geschützt sein, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt. Diese Liste der „Verantwortungsarten“ gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist aber noch nicht veröffentlicht, damit nicht rechtsverbindlich und spielt im Gutachten zum Artenschutz noch keine Rolle.

Bei den **Zugriffsverboten** nach §44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz geht es nun darum, festzustellen, was die Stadt Offenbach tun darf und was nicht. Sie darf die geschützten Arten nicht töten, verletzen oder fangen (Nr. 1). Das schließt alle Entwicklungsformen der Arten mit ein, also beispielsweise auch die Eier oder Nestlinge. Beim Störungsverbot (Nr. 2) sieht das Gesetz vor, dass die lokale Population nicht erheblich gestört werden darf. Gutachterlich ist dann zu klären und festzulegen, was die „lokale Population“ umfasst bzw. was mit „erheblich“ gemeint ist. Das Beschädigungsverbot (Nr. 3) legt den Schutz von Lebensstätten fest. Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Tierarten dürfen also nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Darunter versteht das Gesetz regelmäßig von den Tieren genutzten Orte.

Schließlich betrifft das Beschädigungsverbot (Nr. 4) besonders geschützte und seltene Pflanzen. Ein Vorkommen dieser Pflanzenarten, auf die dieses Verbot zutreffen würde, ist Herrn Dr. Hill allerdings in seiner langjährigen Berufskarriere in einem Bebauungsplanverfahren bisher noch nicht untergekommen und er rechnet daher nicht damit, dass dies in Waldhof West der Fall sein wird.

Die **Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB)** ist in Planungsverfahren notwendig. Derzeit befinden wir uns im ersten Schritt: Die PGNU ist von der Stadt Offenbach beauftragt und erfasst nun den Artenbestand. Der zweite Schritt zur Ermittlung der Wirkfaktoren und -prozesse fällt je nach Bebauung anders aus, also bei einem Baugebiet anders als beispielsweise bei einem Radweg. Im dritten Schritt wird die Relevanz der Artvorkommen geprüft. Das ist notwendig, da immer auch Arten festgestellt werden, die im Gebiet zwar vorkommen, aber gar nicht von der Planung betroffen sind, zum Beispiel Mauersegler, welche nur Nahrungsgast im Luftraum sind. Im vierten Schritt erfolgt die Konfliktanalyse und daraufhin in einem letzten Schritt ggf. die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen oder ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. **Da die Erfassung des Artenbestands erst begonnen wurde und ein Jahr dauert, liegen noch keine Ergebnisse vor.** Der AFB wird auch erst dann komplett mit allen genannten Schritten erstellt, wenn feststeht, was genau gebaut wird. Da dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, sondern lediglich der Wettbewerbsentwurf vorliegt, erfolgt nun primär der erste Schritt und daraus resultierend

eine überschlägige Konfliktanalyse, um bestimmte Maßnahmen abzuleiten. Der eigentliche AFB wird dann zu einem späteren Zeitpunkt erstellt, wenn die konkrete Planung vorliegt.

Herr Dr. Hill stellt das **Vorgehen beim Erfassen des Artenbestands** vor. Es stellt das Kernstück ihrer Arbeit dar. Das von Frau Rüber-Steins eingangs erwähnte Kurzgutachten der PGNU für den Wettbewerb enthielt lediglich eine Biotoptypenerfassung und eine Potentialeinschätzung, welche Arten zu erwarten sind, aber noch keine tatsächlich eigenständigen Erfassungen.

Zur Erfassung der **Fledermäuse** wird das Gelände nachts mithilfe von Ultraschallerfassungssystem durchstreift und so die Ortungsrufe der Tiere aufgezeichnet. Mit speziellen Software-Programmen lassen sich die Rufe dann bestimmen und nach mehrmaliger Begehung wird das Artenspektrum gut erfasst. Die Fledermäuse bieten von allen Arten das größte Überraschungspotential, da diese Tiere lange Zeit kaum erforscht waren und sich das erst in den letzten Jahren verändert hat.

Für die **Haselmäuse** werden „Nesting-Tubes“ im Gebiet verteilt. Diese dienen als künstliche Nestbauplattform für Haselmäuse und Siebenschläfer, also eine Art künstlicher Nistkasten. Durch regelmäßige Kontrollen der Nesting-Tubes wird der Bestand dann erfasst. Herr Dr. Hill bittet in diesem Zusammenhang darum, diese (und auch alle anderen) Erfassungshilfsmittel nicht zu berühren oder selbst zu überprüfen, um die Ergebnisse nicht zu verfälschen.

Die **Vögel** werden per Sichtbeobachtung und durch Verhören kartiert. Das passiert früh am Morgen, wenn die höchste Gesangsaktivität herrscht, und zwei Mal auch nachts. Die gefundenen Vögel werden anschließend in die Kategorien Brutvogel, Nahrungsgast und Durchzügler eingeteilt. Horste und Höhlenbäume werden auch im Winter erfasst, da es sich um regelmäßige Brutstätten von Vögeln oder Fledermäusen handelt.

Wie gehen wir vor?

- **Fledermäuse:** Rufaufnahmen mithilfe automatisierter Erfassungssysteme bei 4 Nachtexkursionen; Analyse der Rufaufnahmen mit speziellen Rufanalyse-Programmen ([bcAdmin 3.0](#), [bcAnalyze 2.0](#) und [batIdent EcoObs](#))
- **Haselmaus:** Aufhängen spezieller [Nesting-Tubes](#)
- **Vögel:** Revierkartierung mittels Sichtbeobachtung und Verhör bei 6 Tages- und 2 Nachtexkursionen (Eulen), Einteilung in die Kategorien Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler. Erfassung von Horsten und Höhlenbäumen



Sollten sich Wasseransammlungen bilden, so werden diese auf **Amphibien** hin überprüft.

Die streng geschützte **Zauneidechse** befindet sich sehr wahrscheinlich im Gebiet. Durch regelmäßige Begehungen und den Einsatz künstliche Verstecke soll sie und ggf. weitere Reptilien (Schlagen, Blindschleiche) nachgewiesen werden.

Auch **Tagfalter und Heuschrecken** werden gesucht, aber nach Ansicht von Dr. Hill sind hier eher keine geschützten Arten zu erwarten. Sie sind allerdings für die Bewertung der Offenlandlebensräume besonders gut geeignet, da sie kleinräumig auf standörtliche Unterschiede reagieren. Außerdem werden sie im Rahmen des Umweltberichts zu betrachten sein.

Die Käferarten **Hirschkäfer und Heldbock** werden gesondert erfasst. Dabei werden auch Bäume auf Bohrgänge des Heldbocks bzw. auf Käferreste überprüft.

Im Vorfeld der Auswertung findet eine Datenrecherche statt. Die PGNU nimmt dafür auch gerne **Hinweise aus der Bevölkerung** an. Herr Dr. Hill bittet nach dem Motto „Mehr Augen sehen mehr“ explizit um eine Meldung an die Untere Naturschutzbehörde (UNB), sollte jemand eine weitere geschützte Tierart entdecken. Das Team von PGNU steht, wie bereits in vielen anderen Fällen, auch hier im engen Austausch mit der UNB.

Der Zeitplan der Erhebungen im Jahr 2022 sieht durchschnittlich alle 2 Wochen Vor-Ort-Termine mit Erhebungen vor.

Zeitplan Erhebungen 2022

Tiergruppe	Feb/März			April			Mai			Juni			Juli			Aug			Sep			Okt		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Tagesbegehungen																								
Strukturkartierung	■																							
Brutvögel	■		■		■			■		■		■												
Haselmaus (optional)										■		■				■				■			■	
Reptilien & Amphibien					■			■		■					■									
Tagfalter & Heuschrecken					■			■		■					■									
Heldbock & Hirschkäfer	■							■		■														
Nachtbegehungen																								
Eulen	■		■							■														
Fledermäuse								■		■			■		■									
Amphibien			■			■																		
Heldbock & Hirschkäfer								■		■														

Was passiert, wenn eine **geschützte Art entdeckt** wird? Diese Frage, die sicherlich viele beschäftigt, greift Herr Dr. Hill auf und beantwortet sie anhand von zwei **fiktiven Fällen**.

- Im ersten Fall wird der streng geschützte Rotmilan gesichtet, wie er über den Äckern kreist. Diese Sichtung ist zunächst nicht ungewöhnlich, denn Rotmilane legen bei der Nahrungssuche viele Kilometer zurück und können fernab ihres Brutplatzes angetroffen werden. In Bezug auf die anfangs erwähnten drei Verbotstatbestände befindet sich hier also nur das Nahrungshabitat, wovon das Tier einige weitere hat. Es gilt damit nicht als erheblich gestört und bei der Relevanzprüfung würde sich kein Verbot und kein Maßnahmenbedarf ergeben. Der Fall wäre anders gelagert, wenn sich der Brutplatz des Rotmilans im Gebiet befinden würde, dann wäre vermutlich von einem Störungstatbestand auszugehen.
- Im zweiten Fall wird eine Zauneidechsen-Population gefunden. Nun ist zunächst zu klären, an welchen Stellen diese gefunden wurde und wie groß die Lokalpopulation ist. Handelt es sich nur um einen kleinen, eng umgrenzten Bereich, dann könnte dieser Bereich zum Beispiel von der Bebauung ausgenommen werden. Alternativ könnte außerhalb des B-Plangebiets ein Ersatzlebensraum hergestellt werden. Dann würden die Tiere aus dem Gebiet abgefangen und umgesiedelt werden. Somit wären verschiedene planerische Lösungen denkbar, die das Eintreten eines Verbotstatbestandes verhindern würden.

Es ist also nicht so, dass der alleinige Fund einer geschützten Art dazu führt, dass das Vorhaben nicht durchgeführt werden kann. Es handelt sich also nicht unbedingt um ein Ausschlusskriterium. In jedem Fall aber wird das weitere Vorgehen gutachterlich genau geprüft.

Laut Zeitplan wird die Erhebung der Arten im Herbst 2022 beendet werden. PGNU wird sich in dieser Zeit regelmäßig mit der Stadt Offenbach treffen und besprechen, ob es relevante Funde gibt, die planerisch problematisch sein könnten. Anschließend werden die Daten ausgewertet und Maßnahmen abgeleitet. Am Ende steht die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse.

4. Fragen und Hinweise der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, Fragen über den Chat zu stellen. Frau Heng-Ruschek bringt Aspekte ein, die während des Rundgangs vor der Auftaktveranstaltung von Teilnehmenden genannt wurden. Für Antworten stehen Herr Dr. Hill, Herr Jeschke und Frau Rüber-Steins zur Verfügung.

- Hinweis aus dem Rundgang vom 25.9.2021: Auf der Fläche wurden bereits Haselmaus, Grünspecht und Neuntöter gesichtet.
 - Herr Dr. Hill: Grünspecht und Neuntöter passen sehr gut, auch die Haselmaus. Diese ist allerdings nicht so leicht zu entdecken, hierzu ist noch einmal ein Nachweis durch die Gutachter nötig, da es eine Verwechslungsgefahr mit der Gelbhalsmaus gibt.
- Hinweis: Bei der in der Studie von 2019 als Ackerland bezeichneten Fläche handelt es um ein **Offenland** mit gleich drei verschiedenen Biotopeinheiten, zum einen Grünland, dann Feuchtwiese mit hohem Kohlenstoffsenkenpotential und Magerrasen.

- *Nachträgliche Ergänzung: Die Prüfung durch PGNU im Juli 2021 hat ergeben, dass die Fläche auch in diesem Jahr als Acker genutzt wurde. Der Mitarbeiter von PGNU, der vor Ort war, traf einen „lückigen, mit viel Mutterkorn versehenen, feuchten Roggenacker“ vor.*
- Die **Biotopverbunde** werden bei einer etwaigen Bebauung mit 600 Wohneinheiten bzw. 1.500 Einwohnern **gestresst** und degradiert. Die verbleibenden kleinen Freiflächen werden von Verkehrsanlagen durchschnitten und somit auch ökologisch herabgestuft.
 - Herr Dr. Hill: Die sensiblen Bereiche sind von der Bebauung ausgenommen. Trotzdem ist es richtig, dass es Störwirkungen von der Bebauung in die angrenzenden Bereiche geben kann. Auch der Druck auf die anderen Bereiche durch Erholungssuchende nimmt zu. Damit müssen sich die Gutachter auseinandersetzen. Die Arten stören sich dabei unterschiedlich stark an solchen Situationen, z.B. haben Kulturfolger wie Haussperling oder Mehlschwalbe keine Probleme mit einer Bebauung.
- Es handelt sich ja hier durchaus um einen **Biotopverbund** mit verschiedenen Biotoptypen, deren systemische Zusammenhänge entkoppelt werden. Damit geht der Verlust von Biodiversität einher. Welche Rolle spielt das in den Untersuchungen?
 - Herr Dr. Hill: Durch die starken Eingriffe der vergangenen Jahre in diesem semi-urbanen Raum ist es fraglich, wie groß die Biodiversität noch ist. Die Untersuchungen differenzieren zwischen einzelnen Teilbereichen des Planungsraums und ermöglichen deshalb eine genauere Beschreibung der Artenvielfalt: so wären bspw. 10 Tagfalterarten als unterdurchschnittlich zu bewerten. Ursachen könnten in einer zu geringen Flächengröße (Verinselung) oder Qualität liegen. Wenn viele unterschiedliche Arten gefunden werden, hätte die Fläche eine höhere Bedeutung. Wichtig sind auch Verbundachsen Richtung Bieberaue.
- Wo ist die Grenze zwischen der **Umsiedlung** von schützenswerten Arten als Ausgleichsmaßnahme zum **Ausschlusskriterium**?
 - Herr Dr. Hill: Umsiedeln ist nicht bei allen Arten möglich, z.B. beim Rotmilan. Umsiedlung wird bei bodengebundenen Arten gemacht, z.B. Eidechsen oder Amphibien, bei denen davon auszugehen ist, dass deren Lebensräume gut hergestellt werden können. Vögel sind bezüglich neuer Lebensräume nicht so limitiert. Vögeln würde man z.B. Ersatznisthilfen anbieten, das funktioniert aber auch nicht bei allen Arten. Zur Umsiedlung gibt es Leitfäden, auf die sich die Gutachter beziehen.
- Gibt es Maßnahmen bei der Entwicklung des Gebiets, um die **Biodiversität** zu verbessern?
 - Herr Dr. Hill: Die kleinbäuerliche Landwirtschaft des 19. Jahrhunderts gibt es nicht mehr. Trotzdem könnten z.B. Flächen nicht bis an den Wegrand gemäht werden oder Blühstreifen eingebracht werden. Dies würde helfen, aber es wäre noch kein eigenständiger Lebensraum. Wichtig sind magere extensiv genutzte Lebensräume.
- Die **FFH-Richtlinie** der Bundesrepublik Deutschland wurde seitens EU als unzureichend beurteilt und die EU strebte daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegenüber Deutschland an. Wie kann daher die FFH-RL noch Leitplanke sein?
 - Herr Dr. Hill: Die Stadt Offenbach hält durch die Berücksichtigung des Artenschutzes die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ein. Ansonsten wäre dies eine Ordnungswidrigkeit. Bei dem erwähnten Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesre-

publik Deutschland geht es um den Schutz von Lebensraumtypen insbesondere im Grünlandbereich. Das hat aber nichts mit dem Artenschutz zu tun und die Stadt Offenbach hat hierauf auch keinen Einfluss.

- Bei der FFH-Richtlinie geht es nicht nur um den Erhalt, sondern auch um das Erkennen **schutzbedürftiger Lebensräume**.
 - Herr Dr. Hill: Jedes Bundesland hat hier seine eigenen Leitfäden, wie die Bewertung der Lebensraumtypen erfolgen muss. Diese wurden bei der Kartierung 2019 zu Grunde gelegt. Es wurden keine Lebensraumtypen erfasst, aber nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Sandmagerrasen. Es ist gut, dass die FFH-Richtlinie den strengen Artenschutz eingeführt hat. Eines der größten Versäumnisse der FFH-Richtlinie ist es, dass das Feuchtgrünland kein Lebensraumtyp geworden ist, sondern nur die mageren Flachlandmähwiesen.

- Angenommen man würde gerne eine **naturnahe Rasenfläche** z.B. im Wohngebiet rekonstruieren. Gab es da schon Versuche?
 - Herr Dr. Hill: Bestimmte Biotoptypen kann man versetzen, man muss allerdings auf gleiche Ausgangsbedingungen achten. Wenn es einen geschützten Biotoptyp gibt, z.B. einen Sandmagerrasen, ist dies möglich. Mahdgutübertragung von einem blütenreichen Bestand auf eine weniger gute Wiese ist auch möglich.

- Herr Dr. Hill, erstellen Sie nochmals eine **neue Biotopkartierung**, oder wird die derzeit vorliegende der Planung weiter zugrunde gelegt? Ist dort seitens der Stadt etwas vorgesehen?
 - Herr Dr. Hill: Für das Artenschutzgutachten wird es eine neue Karte geben – allerdings ohne erneute Erfassung der Biotoptypen. Zur Biotopkartierung von 2019: Falls etwas falsch ist, gerne mitteilen, dies wird korrigiert. *Nachträgliche Ergänzung: Die Prüfung durch PGNU im Juli 2021 hat ergeben, dass die Fläche, die in der Veranstaltung als Offenland bezeichnet wurde, noch als Acker genutzt wird („lückiger, mit viel Mutterkorn versehener, feuchter Roggenacker“).*
 - Frau Rüber-Steins: Im Rahmen der nächsten Planungsschritte werden die Grundlagen immer weiter vertieft. Bevor der Bebauungsplan erstellt wird, müssen alle Unterlagen vorliegen. In der ersten Stufe wird mit Hilfe der Gutachten geprüft, inwieweit die Wettbewerbsarbeit weiter modifiziert werden muss. Parallel werden weitere Gutachten eingeholt, um mit Hilfe des Umweltberichts beurteilen zu können, welche Eingriffe durch die Planung erfolgen und wie sie ausgeglichen und kompensiert werden können. Dafür wird dann auch eine neue Biotopkartierung erstellt.
 - Herr Jeschke: Das Umweltamt ist in engem Austausch mit dem Stadtplanungsamt. Das Umweltamt achtet darauf, dass sämtliche Umweltbelange berücksichtigt werden. Teilweise ist auch die nächsthöhere Behörde zuständig, wie z.B. beim Thema Wasserrecht.

- Herr Dr. Hill, wie oft ist es Ihnen eigentlich schon passiert, dass ein Bauprojekt wegen ihrem Gutachten **nicht realisiert** wurde? Im Verhältnis zu den Durchgeführten?
 - Herr Dr. Hill: Bebauungsplanprojekte scheitern selten, geschätzt in weniger als 5% der Fälle. Das hängt auch damit zusammen, dass die meisten Baugebiete im Siedlungsbereich liegen und zumeist nicht sehr hochwertig sind. Die Kommunen achten darauf, wie auch Offenbach, dass die größten Konfliktfelder und sensiblen Planungsbereiche von vornherein vermieden werden.

- Herr Jeschke: Nach §13 Bundesnaturschutzgesetz geht es darum, dass erst einmal erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Dies ginge natürlich, indem das Baugebiet gar nicht erst entstünde, aber es gibt für Bieber Waldhof West einen entsprechenden Beschluss, daher müssen nun (abhängig von den Ergebnissen, die Ende nächsten Jahres vorliegen werden) Möglichkeiten gesucht werden, Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.
- Herr Dr. Hill, haben Sie schon Erfahrungen mit der **städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme** nach §165 BauGB? Die Stadt hatte ja eben auch erläutert, dass dies neu ist.
 - Frau Rüber-Steins: Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme ist nur für Offenbach neu, ansonsten ist das ein bewährtes Instrument. Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme zielt v.a. auf Bodenrechtsfragen, also die Neuordnung von Grundstücken und den Zugriff darauf. Die planerischen Aspekte werden nach wie vor in einem regulären Bebauungsplanverfahren, das in das SEM-Verfahren integriert ist, eingebracht. Insofern hat Herr Dr. Hill über die B-Plan-Erfahrung diese Art von Erfahrung.
 - Herr Dr. Hill: Was den Artenschutz betrifft, gibt es hier keinen Unterschied.

Frau Rüber-Steins bedankt sich bei allen Teilnehmenden und beendet die Veranstaltung.